

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt -
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



NIEDERÖSTERREICH

An die
Wirtschaftskammer NÖ
Fachgruppe der Kraftfahrerschulen
z.Hd. Hrn. Mag. Widner
Herrngasse 10
1014 Wien

Beilagen

RU6-A-0215/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Bachbauer		2900	9. Juni 1999

Betrifft
Fahrschulkurse außerhalb des Standortes

In letzter Zeit wurde die Abteilung Verkehrsrecht vermehrt mit der Thematik „Außenkurse“ und mit damit im Zusammenhang stehenden Fragen befaßt. Zum Zwecke der Klarstellung möchten wir folgendes mitteilen:

§ 114 Abs.5 KFG 1967 bestimmt, daß die Bewilligung für das Abhalten eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule nur für einen Fahrschulkurs von bestimmter Dauer erteilt werden darf. Aus dieser Diktion ist abzuleiten, daß es sich bei einem derartigen Kurs um einen in sich abgeschlossenen Fahrschulkurs handeln muß, an dessen Ende die Fahrprüfung anschließt. In einem Außenkurs ist somit, was den Theorieunterricht anlangt, der durch den Theorielehrplan (siehe dazu Anlage 10a zu § 64b Abs.2 KDV 1967) vorgegebene Lehrstoff einmal darzubieten, wobei dieser auf mindestens 40 Unterrichtseinheiten aufzuteilen ist. Die Wiederholung eines bereits vorgetragenen Lehrinhaltes im Rahmen eines Außenkurses ist selbstverständlich zulässig, nicht zulässig ist allerdings die Abhaltung mehrerer Nonstop-Kurse während der Dauer eines bewilligten Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule. Wird Lehrstoff wiederholt, ist zu beachten, daß dies nicht als „Vermitteln einer Unterrichtseinheit“ gilt und somit auch nicht auf die mindestens abzuhaltenden 40 Unterrichtseinheiten angerechnet werden kann.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 - Lilienfeld
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1

zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3710 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at

DVR: 0059986

4
NO3

Wie auch sonst ist der Unterrichtsstoff auf mindestens 14 Kalendertage aufzuteilen, in der Regel wird für das Vermitteln der gesamten Ausbildung mit einer Kursdauer von längstens 8 Wochen das Auslangen gefunden werden können. Sollte die Kursdauer für einen längeren Zeitraum beantragt werden, behalten wir uns die Vorlage eines Terminplanes vor, in dem die Unterrichtseinheiten für den theoretischen Unterricht anzuführen wären.

Eine Zulässigkeit einer zeitgleichen Parallelführung von Außenkursen einer Fahrschule ist von uns streng unter dem Aspekt zu beurteilen, ob die unmittelbare persönliche Leitung i.S.d. § 114 Abs.5 lit.c KFG 1967 gewährleistet ist. Dabei ist Grundvoraussetzung, daß die Leitung des Betriebes am Fahrschulstandort selbst nicht leiden darf.

Unter Bezugnahme auf die im Beisein von Herrn KommRat Ing. Henke am 1. Juni 1999 abgehaltene Besprechung ersuchen wir, die Fahrschulen Niederösterreichs von den obigen Ausführungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Dr. B a c h b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

